12 Zweckverband Aachener Verkehrsverbund



Neuköllner Straße 1 52068 Aachen Telefon: 0241 / 968 970

Telefax: 0241 / 968 97 20 E-Mail: zweckverband@avv.de

Homepage: www.avv.de

a) Gegenstand des Zweckverbands

Der Zweckverband hat im Verbundraum folgende Aufgaben:

- allgemeine verkehrspolitische Leitlinien für den öffentlichen Personennahverkehr unter Beachtung der Planungen des "Zweckverband go.Rheinland" zu beschließen,
- darauf hinzuwirken, dass die Verbandsmitglieder die Aachener Verkehrsverbund GmbH (Verbundgesellschaft) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen und die Beschlüsse des Zweckverbands in ihrem Einflussbereich umsetzen,
- darauf hinzuwirken, dass die Verbandsmitglieder die Verkehrskonzeptionen und Qualitätsstandards sowie die dazu ergangenen Richtlinien der Verbundgesellschaft in ihren Planungen beachten und die Verbundgesellschaft als Träger öffentlicher Belange anerkennen,
- Ermittlung und Feststellung der für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen von Verkehrsunternehmen im ÖSPV notwendigen Ausgleichsleistungen unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Rechts,
- Erstellung und Veröffentlichung eines Jahresberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) für den Zweckverband und seine Verbandsmitglieder.
- Förderung des ÖPNV im Rahmen der vom Land NRW gewährten Mittel gemäß § 11a und § 11 Abs. 2
 ÖPNVG NRW sowie zur Förderung des Azubitickets, des Sozialtickets und des NRW-eTarifs als eigene Aufgabe nach näherer Maßgabe von § 13 dieser Satzung.
- Wahrnehmung der Aufgaben eines Trägers öffentlicher Belange (TöB) in seinem Zuständigkeitsbereich
- Funktion einer Behördengruppe im Sinne der VO 1370/2007
- Koordination grenzüberschreitender ÖSPV-Verkehre.
- Umsetzung von Aufgaben des Zweckverband go.Rheinland nach Maßgabe der Satzung des Zweckverband go.Rheinland,
- Koordinierung des SPNV-Nahverkehrsplans des Zweckverband go.Rheinland mit den lokalen Nahverkehrsplänen der Verbandsmitglieder unter deren Mitwirkung und Mitwirkung der nach dem ÖPNVG NRW zu beteiligenden Verkehrsunternehmen,
- Vorschlag von verbundraumbezogenen Investitionsmaßnahmen zum jährlichen Katalog des Zweckverband go.Rheinland gemäß § 12 Abs. 5 ÖPNVG NRW,
- Hinwirkung auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV und auf die Bildung von landesweiten Tarif- und landeseinheitlichen Beförderungsbedingungen sowie die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife mit dem Ziel eines landesweiten Tarifs,

- Hinwirkung auf die Anwendung des Verbundtarifs und die dazu gehörenden Beförderungsbedingungen und sonstiger Verbundstandards durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen1 auf der Grundlage von Kooperationsverträgen unter Beachtung der Vorgaben des Zweckverbands sowie auf die Schaffung von Übergangstarifen bei starken überregionalen Verkehrsverflechtungen bzw. auf die Fortschreibung bestehender Übergangstarife,
- Entscheidung über die Fortschreibung des Verbundtarifs, der Übergangstarife und der dazu gehörenden Beförderungsbedingungen. Gemeinsame Entscheidung mit den übrigen Zuständigen in NRW über die Fortschreibung des landesweiten Tarifs (NRWTarif),
- Wahrnehmung der Aufgabe "Tarif" unter dem Aspekt "Gemeinschaftstarif" nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (derzeit als Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 3 PBefG und als zuständige Behörde nach der VO 1370/2007).

Der Zweckverband verfolgt das Ziel, durch die im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen, unterstützt durch die Verbundgesellschaft, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes Leistungsangebot zu erbringen und die Marktchancen im Verbund unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze auszuschöpfen sowie durch gezielte Investitionen zu verbessern.

Die Durchführung des Verkehrs und damit die Übernahme einer unternehmerischen Tätigkeit ist nicht Aufgabe des Zweckverbandes. Sie obliegt den im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen im Rahmen von Kooperationsverträgen.

b) Erfüllung des öffentlichen Zwecks und Ziel der Beteiligung an dem Zweckverband

Der Grad der öffentlichen Zweckerfüllung ist dem Lagebericht 2021 zu entnehmen.

c) Verbandsmitglieder

Mitglieder	Anteil [T€]	Anteil [%]
Kreis Düren	-	25
Stadt Aachen	-	25
StädteRegion Aachen	-	25
Kreis Heinsberg	-	25
Stammkapital	-	100

Der Zweckverband selbst ist nicht mit Stammkapital ausgestattet.

d) Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen

Die Haushaltssatzung enthält unter anderem die allgemeine Verbandsumlage basierend auf den Daten des Verbundetats. Nach Verrechnung einzelner Umlagebeiträge hat der Kreis Düren einen Umlagebetrag i.H.v. 204 T€ (2019), 236 T€ (2020) und 483 T€ (2021) getätigt.

Der Kreis Düren erhält vom Zweckverband AVV eine Pauschale in Höhe von 170 T€ (2019-2021), nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

Zusätzlich erhält der Kreis Düren die Zuwendung gemäß der Richtlinie des Zweckverbands AVV zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des ÖPNV in Höhe von 140 T€ (2020).

e) Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals

Bilanz	2019	2020	2021	Veränderung in €	Veränderung in %
<u>Aktiva</u>					
A. Anlagevermögen					
I. Sachanlagen	1,00€	1,00 €	1,00 €	0,00€	0,00%
II. Finanzanlagen	153.001,00 €	153.001,00 €	386.036,41€	233.035,41 €	152,31%
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen	0,08€	4.991,31 €	0,00€	-4.991,31 €	-100,00%
II. sonstige Vermögens- gegenstände	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00%
III. Liquide Mittel	7.497.885,50 €	5.972.563,33 €	5.595.790,42€	-376.772,91 €	-6,31%
C. Aktive Rechnungs- abgrenzung	17.532.624,08 €	17.632.537,22 €	18.898.473,06 €	1.265.935,84 €	7,18%
Summe Aktiva	25.183.511,66 €	23.763.093,86 €	24.880.300,89€	1.117.207,03€	4,70%
<u>Passiva</u>					
A. Eigenkapital					
I. Allgemeine Rücklage	507.392,29 €	495.794,59 €	728.830,00 €	233.035,41 €	47,00%
II. Ausgleichsrücklage	0,00€	0,00€	0,00€	0,00€	0,00%
II. Jahresergebnis	-11.597,70 €	0,00€	0,00€	0,00€	0,00%
B. Rückstellungen	5.712,00 €	6.069,00 €	6.188,00 €	119,00 €	1,96%
C. Verbindlichkeiten	2.578.683,23 €	523.218,66 €	513.566,31 €	-9.652,35 €	-1,84%
D. Passive Rechnungs- abgrenzung	22.103.321,84 €	22.738.011,61€	23.631.716,58 €	893.704,97€	3,93%
Summe Passiva	25.183.511,66 €	23.763.093,86 €	24.880.300,89€	1.117.207,03€	4,70%

f) Entwicklung der Ergebnisrechnung

Ergebnisrechnung	2019	2020	2021	Veränderung in €	Veränderung in %
1. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	18.028.966,53 €	19.032.941,91 €	18.902.418,42 €	-130.523,49 €	-0,69%
3. aktivierte Eigenleistungen	0,00€	12.880,64 €	0,00€	-12.880,64 €	-100,00%
4. Transferaufwendungen	17.987.966,53 €	18.992.189,30 €	18.860.560,11 €	-131.629,19 €	-0,69%
5. sonstige ordentliche Aufwendungen	52.598,22 €	53.633,26 €	41.858,31 €	-11.774,95 €	-21,95%
Betriebsergebnis	-11.598,22 €	-0,01€	0,00€	0,01€	-100,00%
6. Finanzerträge	0,52 €	0,01€	0,00€	-0,01€	-100,00%
Finanzergebnis	0,52 €	0,01€	0,00€	-0,01€	-100,00%

Ergebnisrechnung	2019	2020	2021	Veränderung in €	Veränderung in %
Ergebnis d. gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-11.597,70 €	0,00€	0,00€	0,00€	-498,64%
Jahresergebnis	-11.597,70 €	0,00€	0,00€	0,00€	-498,64%

g) Lagebericht

Die Haushaltswirtschaft des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) wird nach den Vorschriften des Gesetzes über das "Neue Kommunale Finanzmanagement" (NKF) aufgestellt. Die Vorschriften des NKF sind infolgedessen auch Grundlage des Jahresabschlusses 2021.

Im Haushaltsjahr 2021 hat der ZV AVV vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Höhe von 5.308.732,42 € als ÖPNV-Pauschale erhalten. Diese Mittel sind vom ZV AVV um insgesamt 204.511,10 € aufgestockt worden. Dabei handelt es sich um Zinseinnahmen und Rückforderungen von Verkehrsunternehmen. Somit standen insgesamt Mittel in Höhe von 5.513.243,52 € zur Förderung des ÖPNV gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung für den ZV AVV zur Verfügung. Ein Anteil in Höhe von 780.000,00 € ist gemäß der AVV-Förderrichtlinie im Jahr 2021 zweckentsprechend verwendet worden. Die zum Jahresabschluss 2021 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von 4.733.243,52 € im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zweckentsprechend verwendet worden.

Darüber hinaus hat der ZV AVV im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß § 11a ÖPNVG NRW in Höhe von 10.873.121,34 € als Ausbildungsverkehr-Pauschale erhalten. Ein Anteil in Höhe von 10.860.236,93 € ist gemäß der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW im Jahr 2021 ausgezahlt worden. Die zum Jahresabschluss 2021 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von 12.884,41 € im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zweckentsprechend verwendet worden.

Zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV hat der ZV AVV im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß den "Richtlinien Sozialticket 2011" in Höhe von 2.184.183,52 € erhalten. Diese Mittel wurden durch eine Nachzahlung in Höhe von 9.554,19 € aufgestockt. Ein Anteil in Höhe von 2.193.140,61 € ist gemäß der Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Mobil-Tickets im AVV im Jahr 2021 ausgezahlt worden. Die zum Jahresabschluss 2021 verbliebenen Zuwendungen sind in Höhe von 597,10 € im ersten Halbjahr des Jahres 2022 zweckentsprechend verwendet worden.

Des Weiteren hat der ZV AVV zur Förderung von Azubitickets im Berichtsjahr vom Land NRW über die Bezirksregierung Köln eine Zuwendung gemäß den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Azubiticket)" in Höhe von 305.400,00 € erhalten. Diese Mittel sind den Verkehrsunternehmen im Jahr

2021 zweckentsprechend gemäß der Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Azubitickets im AVV ausgezahlt worden.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden gegenüber dem Vorjahr um 233.035,41 € auf 386.035,41 € erhöht. Es handelt sich hierbei um die Beteiligung an der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH), deren alleiniger Gesellschafter der ZV AVV ist. Die vorgenannte Erhöhung resultiert aus einer gebotenen Wertaufholung und neutralisiert dementsprechende Wertberichtigungen des Buchwerts für Anteile an verbundenen Unternehmen, welche aufgrund von Jahresfehlbeträgen der AVV GmbH in den Geschäftsjahren 2007 und 2009 vorgenommen worden waren. Mit der Wertaufholung wird der anhaltend stabilen wirtschaftlichen Entwicklung der AVV GmbH entsprechend Rechnung getragen.

Der ZV AVV finanzierte seinen Eigenaufwand durch die seitens des ZV NVR bereitgestellte ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW. Vor diesem Hintergrund konnte das Haushaltsjahr insgesamt mit einem ausgeglichenen Ergebnis in Höhe von 0,00 € abgeschlossen werden.

Die erheblichen Abweichungen zwischen den Haushaltsansätzen beim Gesamtaufwand und dem Gesamtertrag einerseits und der Ergebnisrechnung andererseits basieren in erster Linie auf der Differenz zwischen der prognostizierten Verbandsumlage zur Deckung des ÖPNV-Defizits im Busbereich und dem tatsächlichen Ergebnis. Wie in den Jahren zuvor hat der ZV AVV lediglich einen Spitzenausgleich zwischen den Verbandsmitgliedern durchgeführt. Der Mittelfluss zwischen den Verbandsmitgliedern und deren eigenen kommunalen Verkehrsunternehmen ist konform mit der Zweckverbandssatzung auf direktem Weg vorgenommen worden. Entsprechend hat sich der über den Zweckverbandshaushalt vollzogene Mittelfluss verringert.

Die im Frühjahr 2020 eingetretene und im Berichtsjahr sowie darüber hinaus anhaltende Coronavirus-Pandemie hat weiterhin Auswirkungen auf den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Obschon sich die Fahrgastzahlen in einigen Bereichen allmählich wieder vorpandemischen Verhältnissen annähern, führen die anhaltende Vermeidung von Arbeitswegen etwa durch eine zunehmende Verbreitung von Home-Office-Arbeitsplätzen sowie ein aufgrund hygienischer Erwägungen zu verzeichnender Rückgang der Fahrgastzahlen auch über das Berichtsjahr 2021 hinaus weiterhin zu einem erheblichen Einbruch der Fahrgeldeinnahmen bei den Verkehrsunternehmen selbst, sowohl im ÖSPV als auch im SPNV.

Auf die Geschäftstätigkeit des ZV AVV selbst hat die eingetretene Entwicklung grundsätzlich nur geringfügige Auswirkungen. Die Durchführung der operativen Aufgaben erfolgt weitestgehend durch die Aachener Verkehrsverbund GmbH, welche die Funktion einer Geschäftsstelle wahrnimmt. Der Geschäftsbetrieb und die Gesundheit der Mitarbeiter der Verbundgesellschaft werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen (Einrichten von mobilen Arbeitsplätzen, Durchführung virtueller Termine anstelle von Präsenzveranstaltungen u. a.) einerseits und das Einhalten und Unterstützen der erforderlichen Hygienemaßnahmen (z. B. durch Beschaffung von Schutzmasken und Selbsttests für die Mitarbeiter) andererseits sichergestellt. Bei der Durchführung von Gremiensitzungen des ZV AVV werden im Rahmen behördlicher Vorgaben ebenfalls geeignete Maßnahmen zum Schutz der Teilnehmer vor einer COVID19-Infektion ergriffen. Angesichts der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen ist eine kontinuierliche Betriebsbereitschaft des ZV AVV gewährleistet.

Während die Corona-Pandemie und der damit verbundene Einbruch der Fahrgastzahlen insbesondere Auswirkungen auf die Ertragslage der Verkehrsunternehmen hat, wird deren wirtschaftliche Situation infolge des Ukraine-Kriegs seit dem Frühjahr 2022 zusätzlich durch einen erheblichen Anstieg insbesondere der Treibstoffpreise sowie sonstiger Energiekosten belastet. Diese Entwicklung kann seitens der Verkehrsunternehmen nur in begrenztem Umfang aufgefangen werden, etwa im Falle langfristiger Lieferverträge mit Preisbindung oder auch durch Fahrgeldsteigerungen infolge der für das Jahr 2022 beschlossenen AVV-Tarifanpassung, welche für die Höhe des Ausgleichsanspruchs der Verkehrsunternehmen im Rahmen des ÖPNV-Rettungsschirms relevant ist. Die infolge der Ukraine-Krise insgesamt deutlich angeheizte Inflation dürfte neben diversen anderen Aufwandspositionen ihren Niederschlag nicht zuletzt auch in der Entwicklung künftiger Personalaufwendungen finden.

Die vorgenannten Effekte bei den Verkehrsunternehmen haben – mangels eigenen Energie- oder Personalaufwands – auf die wirtschaftliche Situation des Zweckverband AVV selbst keine negativen Auswirkungen. Dessen ungeachtet wirken sich die dargestellten Entwicklungen naturgemäß auf die Finanzierung des ÖSPV-Leistungsangebots und somit auf die Höhe der zur Finanzierung des Verbundverkehrs von den Verbandsmitgliedern satzungsgemäß zu erhebende AVV-Verbandsumlage aus.

Wie in den zurückliegenden Jahren wird der ZV AVV auch zukünftig seine Aufgaben erfüllen können. Die Hauptaufgaben bestehen darin, die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs sicherzustellen und erhaltene Zuschüsse in gleicher Höhe weiterzuleiten. Ein Risiko im Hinblick auf die diesbezüglich notwendigen Mittel ist nicht erkennbar, da nur über bereits erhaltene bzw. zugesagte Mittel verfügt werden kann.

Seit dem Jahr 2008 erhält der ZV AVV für seinen Eigenaufwand eine in die ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW integrierte Zuwendung. Diese wird dem ZV NVR, dessen Verbandsmitglied der ZV AVV ist, zugewiesen. In der Satzung des ZV NVR ist festgelegt, dass ein Anteil an der Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW an den ZV AVV und an die AVV GmbH weiterzuleiten ist.

Die vorgenannten Mittel sind in der Regel ausreichend, um den Eigenaufwand des ZV AVV zu decken. Sollte dies im Einzelfall nicht der Fall sein, ist ein ausreichender Rücklagenbestand vorhanden. Der ZV AVV hat darüber hinaus geeignete Maßnahmen ergriffen, um etwaige Auswirkungen eines niedrigen Marktzinsniveaus auf den Haushalt bzw. das Jahresergebnis zu minimieren. Die Finanzierung des ZV AVV wird vor diesem Hintergrund als gesichert angesehen.

Risiken für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des ZV AVV sind nicht ersichtlich. Dies gilt auch unter Einbeziehung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022. Weder durch die weiterhin anhaltende Coronavirus-Pandemie noch angesichts der mit dem Ukraine-Krieg einhergehenden Inflationsentwicklung werden beim ZV AVV selbst aktuell direkte Risiken bzw. Beeinträchtigungen in wirtschaftlicher oder operativer Hinsicht erwartet.

h) Organe und deren Zusammensetzung

Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf sechs Jahre und seine Stellvertreter, höchstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes. Der Verbandsvorsteher und seiner Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören, sind jedoch berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.

Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach den Maßgaben der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

Die Position des Zweckverbandsvorstehers und seiner Stellvertreter wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten, oder eines von ihm benannten Stellvertreters wahrgenommen.

Verbandsversammlung

Die Verbandversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Vertreter werden durch die Vertreterkörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertreter in die Verbandsversammlung; darunter seinen Hauptverwaltungsbeamten oder einen von ihm benannten Vertreter.

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder aufgrund der Satzung des Zweckverbandes die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- 1. Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Vertreter.
- 2. die Wahl der in den Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft zu entsendenden Vertreter des Zweckverbandes,
- 3. Weisungen zur Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft,
- 4. die Änderung der Zweckverbandssatzung,
- 5. den Erlass der Haushaltssatzung und Feststellung des Haushaltsplanes,
- 6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- 7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
- 8. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- 9. die Auflösung des Zweckverbandes
- 10. die Aufstellung des Nahverkehrsplanes SPNV,
- 11. die Übertragung von Angelegenheiten auf benachbarte Zweckverbände gemäß § 6 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz.

<u>Allgemein</u>

Verbandsvorsteher:	Grüttemeier, Dr. Tim	StädteRegion Aachen	Städteregionsrat
Verbandsversammlung:	Kreis Düren	5 Sitze	25 %
	StädteRegion Aachen	5 Sitze	25 %
	Stadt Aachen	5 Sitze	25 %
	Kreis Heinsberg	5 Sitze	25 %

Vertretung des Kreises Düren

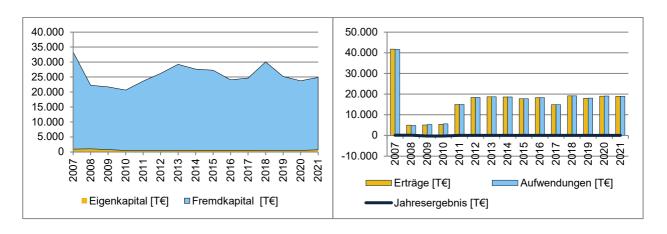
Verbandsversammlung:

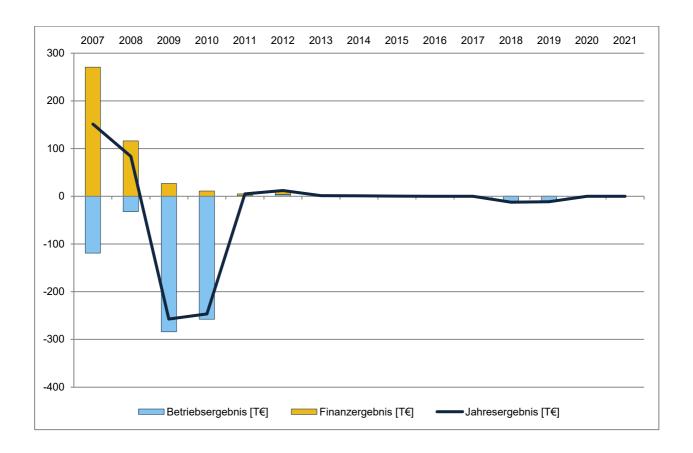
Name	Personenkreis	Mitglied seit	Mitglied bis
Fiedler, Franz-Josef	Kreistagsmitglied	26.08.2014	03.11.2020
Hamel, Jörg	Kreistagsmitglied	30.09.2014	
Krischer, Andreas	Kreistagsmitglied	01.12.2020	
Leonards, Ludwig	Kreistagsmitglied	01.12.2020	
Schiffer, Norbert	Kreistagsmitglied	17.10.2017	
Spelthahn, Wolfgang	Landrat	17.10.2017	
Voß, Bruno	Kreistagsmitglied	03.07.2014	03.11.2020

i) Personalbestand

Der Zweckverband beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter.

j) Kennzahlen





Kennzahlen	2019	2020	2021	Veränderung
Eigenkapitalquote	1,97%	2,09%	2,93%	0,84%
Eigenkapitalrentabilität	-2,34%	0,00%	0,00%	0,00%
Anlagendeckungsgrad 2	324,04%	324,04%	188,80%	-135,25%
Verschuldungsgrad	521,26%	106,76%	71,31%	-35,44%
Umsatzrentabilität	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%